

Der kleine Unterschied

Wer Anteile an deutschen Unternehmen erbt, wird steuerlich begünstigt. Das sollte auch für die Erben von ausländischen Firmen gelten, findet der Bundesfinanzhof

Christina Palmberger, Bonn

Die Sache war einfach ungerecht. Im Jahr 2001 hatte die Klägerin von ihrem Vater Anteile an einem Unternehmen geerbt. Hätte dieses nun seinen Sitz in Deutschland gehabt oder in Frankreich, in Italien oder einem anderen Land der Europäischen Union, hätte sie bei der Erbschaftsteuer erhebliche Vergünstigungen bekommen: Sie hätte einen Freibetrag in Höhe von 225.000 Euro geltend machen können, außerdem einen verminderten Wertansatz von 65 Prozent. Nun sitzt die Kapitalgesellschaft aber in Kanada – und der deutsche Fiskus schlug voll bei der Erbschaftsteuer zu.

Die Erbin zog vor Gericht. Deshalb wird der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun eine Grundsatzentscheidung fällen über die Gleich- oder eben Ungleichbehandlung des Erbes an ausländischen und deutschen Unternehmensanteilen. Der Bundesfinanzhof (BFH), das oberste deutsche Steuergericht, hat den Fall dem EuGH vorgelegt. Der muss prüfen, ob die deutsche Handhabung mit dem Europarecht im Einklang steht.

Das der Erwerb von Unternehmensanteilen grundsätzlich steuerbegünstigt ist, geht zurück auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das hatte entschieden, dass Inhaber von Betrieben eine soziale Verantwortung tragen und ihre Erben deshalb steuerlich begünstigt werden müssten, wenn sie die Arbeitsplätze erhalten und auch die Lohnzahlungen nicht verringern (Az.: 2 BvR 552/91).

Von Anteilen an ausländischen Unternehmen war darin natürlich keine Rede. Und die Erbschaftsteuer darauf macht am gesamten Steueraufkommen „nur einen Bruchteil vom Bruchteil aus“, sagt Lothar Siemers, Steuerberater und Rechtsanwalt im Düsseldorfer Büro von PricewaterhouseCoopers. Für den einzelnen Erben, der zu der Steuer herangezogen wird, ist die Bedeutung jedoch groß. Schnell kann es um Millionenbeträge gehen. Und diese Konstellation wird immer häufiger werden. „Bislang sind Kanada und die USA die Klassiker, weil dorthin viele Deutsche ausgewandert sind und dort eben auch ihr Vermögen erwirtschaftet und angelegt haben. Aber immer stärker rücken auch Beteiligungen in asiatischen Ländern ins Blickfeld der Anleger“, sagt Siemers.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH fällt die steuerliche Behandlung von Erbschaften unter die Bestimmungen des EG-Vertrags über den Kapitalverkehr. Danach liegt ein Verstoß gegen die Freiheit des Kapitalverkehrs vor, wenn Steuervergünstigungen auf Erbschaften nur für Inlands-, nicht aber für Auslandsvermögen gewährt werden (EuGH, Az.: C 256/06). Der deutsche Gesetzgeber hat dem insoweit Rechnung getragen, als er die Vergünstigungen auf Unternehmenserbschaften auch für Betriebsvermögen im EU-Ausland und Staaten im europäischen Wirtschaftsraum erstreckt hat.

Der Bundesfinanzhof ist nun der Auffassung, dass das in gleicher Weise auch für Betriebsvermögen in Drittstaaten gelten müsse. Er bezieht sich auf Artikel 56 des EG-Vertrags. Der verbietet jede Beschränkung der Kapitalfreiheit innerhalb Europas – aber auch im Verhältnis zu Drittstaaten.

Der Haken: Dieses Verbot wird wiederum durch Artikel 58 des EG-Vertrags eingeschränkt. Danach haben die Mitgliedsstaaten das Recht, die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden. Und dazu gehört auch die deutsche Regelung, die eine Begünstigung beim Erwerb außereuropäischer Unternehmensanteile eben nicht vorsieht.

„Die unterschiedliche Behandlung ist nur zulässig, wenn die Sachverhalte objektiv nicht miteinander vergleichbar sind oder zwingende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen“, sagt PwC-Mann Siemers. Seiner Meinung nach besteht bei der Besteuerung von Unternehmensanteilen aber kein wesentlicher Unterschied zwischen deutschen, europäischen und zum Beispiel kanadischen Anteilen.

Reine Steuerinteressen reichen auch nicht aus für eine Rechtfertigung. „Ich würde eine positive Entscheidung des EuGH begrüßen“, sagt Siemers.

Armin Pfirrmann, Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der Sozietät Dr. Dornbach & Partner in Saarbrücken, knüpft hingegen an die Betonung des Gemeinwohls von Unternehmen an. „Es ist deshalb die Frage, ob die Begünstigung nicht national beziehungsweise europäisch gebunden und eine unterschiedliche

Behandlung von Anteilen in Drittländern deshalb gerechtfertigt ist“, sagt Pfirrmann. Denn was kümmert es den deutschen Fiskus, überspitzt gesagt, ob nach einem Erbfall in Kanada Arbeitsplätze abgebaut werden?

Um der vollen Besteuerung zu entgegen und die für inländische und europäische Firmen geltenden Vergünstigungen zu nutzen, gebe es ohnehin Lösungen, sagt Pfirrmann. Die Steuer wird nämlich nicht fällig, wenn der Erbe die Anteile in deutsches oder europäisches Betriebsvermögen einbringt. Auf diesem Weg sei jedoch Vorsicht geboten. „Es kann sein, dass Anwälte und Steuerberater, die nicht darauf spezialisiert sind, zwar das Erbschaftsteuerrechtliche Problem gut lösen – gleichzeitig aber ohne es zu merken ganz neue Baustellen aufmachen.“

„Es werden immer öfter Anteile an ausländischen Firmen vererbt“

LOTHAR SIEMERS,
PricewaterhouseCoopers



Und damit geht der Ärger los: Ein Testament bringt nicht nur Erbstücke, sondern auch Steuern mit sich

y Smart Phone.
 iesen iPhone-App: die iPhone-Premium-App für alle Abonnenten
 d-to-go-Funktion, Push-Notification und Vorlese-Funktion.

 Die neue Premium-App!